

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 288/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Jischak H [REDACTED], A [REDACTED]/Israel, [REDACTED]

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]-

gegen

das Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergut-
machung und verwaltete Verträge, Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wittenberg, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 8. November 1967
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats (Entschädigungssekte) des Oberlandesgerichts Koblenz vom 22. November 1966 wird zugelassen.

G r u n d e :

Das Berufungsgericht hat auf Grund einer nach § 209 Abs. 3 Satz 2 ZPO in Abwesenheit des Klägers durchgeführten Verhandlung die Klage mit der Begründung abgewiesen, daß der Kläger weder nach § 4 noch nach den §§ 150, 160 ZPO anspruchsberechtigt sei. Unter diesem Gesichtspunkt war der von Kläger geltend gemachte Anspruch bisher nicht erörtert worden. Selbst wenn in der Entscheidung nur Tatsachen berücksichtigt worden sind, die früher in das Verfahren eingeführt worden und den in der letzten Verhandlung nicht erschienenen Kläger bekannt waren, ist es bedenklich, daß der Kläger keine Gelegenheit erhalten hat, seinen Sachvortrag im Hinblick auf die vom Berufungsgericht für erheblich gehaltene Rechtsfrage klarzustellen und zu ergänzen. Bedenklich ist es ferner, daß das Berufungsgericht ohne einen vorherigen Hinweis an den Kläger darauf abgestellt hat, er selbst habe einen bestimmten erheblichen Sachvortrag nicht gebracht, abgesehen davon, daß das unzutreffend war, wie die in vollem Umfang zum Gegenstand der Verhandlung gemachten Verwaltungsakten ergeben.

96

- 3 -

Wie der Senat ausgesprochen hat, kann sich der Mündige darauf verlassen, daß der mündlichen Verhandlung, der er fernbleibt, nur das bisherige tatsächliche Vorbringen zugrunde gelegt wird (Urteil RM 1962, 357 Nr. 14). Es bedarf weiter der Klarstellung, ob auf Grund einer nach § 209 Abs. 3 Satz 2 BRG durchgeführten Verhandlung unter einem bisher nicht behandelten rechtlichen Gesichtspunkt zum Nachteil der nicht erschienenen Partei entschieden werden darf, wenn sich nicht ausschließen läßt, daß diese Partei ihren Sachvortrag ergänzt hätte, sofern ihr bekannt gewesen wäre, inwiefern das Gericht den Vortrag Bedeutung beimaß.

Die Revision ist deshalb nach § 219 Abs. 2 Nr. 1 BRG zulassen.

Ascher

Wüstenberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)